

**Richtlinie über die Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten und
wohnortnaher Ferienbetreuung**

Beschluss der Regionsversammlung vom 2015

I. Allgemeines

Gruppenfreizeiten fördern die Entwicklung junger Menschen zu kommunikationsfähigen, sozial verantwortlichen Persönlichkeiten sowie die Fähigkeit, freie Zeit aktiv und kreativ zu gestalten.

Die Region Hannover fördert die Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten freier Träger der Jugendhilfe und Angebote zur wohnortnahen Ferienbetreuung gemäß den §§ 11, 12, 73 und 74 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Bezuschussung erfolgt je Tag und Teilnehmer/-in.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nach dieser Richtlinie nicht.

Der Geltungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover als Jugendhilfeträger.

Der Geltungsbereich wird auf das Zuständigkeitsgebiet weiterer Jugendhilfeträger in der Region Hannover ausgedehnt, sofern diese den gleichen Förderbetrag je Einwohner der Altersklassen 0 – 27, den die Region Hannover für ihren Zuständigkeitsbereich vorsieht, an die Region leistet. Die Voraussetzung hierfür ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter den Jugendhilfeträgern.

II. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Die Kinder- und Jugendfreizeiten umfassen mehrere Tage und werden von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind.
2. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind unter 27 Jahren.
3. Die Angebote finden an einem oder mehreren Zielorten statt und sehen Übernachtungen außerhalb der Wohnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor. Gefördert werden in der Regel Veranstaltungen von mind. 4- und max. 28-tägiger Dauer (einschließlich An- und Abreisetage).
Ausnahme:
Bei Freizeiten über ein Wochenende in Verbindung mit Feiertagen oder sogenannten Brückentagen reicht auch eine 3-tägige Dauer für die Förderung aus (z.B. Pfingsten, Christi Himmelfahrt, 1. Mai o.ä.).
4. Die geförderten Freizeiten müssen auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen sein, die nicht Mitglied des Trägers sind.

b) Wohnortnahe Ferienbetreuung

1. Die Veranstaltungen werden von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannt sind.
2. Die Gruppe besteht aus mindestens 6 Teilnehmenden (ohne Gruppenleitung) im Alter von 5 -14 Jahren mit Wohnsitz in der Region Hannover.
3. Förderungsfähig sind Maßnahmen von mind. 5-tägiger und max. 21-tägiger Dauer.
4. Die tägliche Betreuung beträgt mind. 7 Stunden (ohne An- und Abreise).
5. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe dürfen in der Woche nicht wechseln.
Die Angebote sollen pädagogisch ausgerichtet sein und sich inhaltlich an den Bedürfnissen der Teilnehmenden orientieren.

III. Anforderungen an die Träger

1. Die Veranstalter sind als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.
2. Voraussetzung der Förderung ist der Beitritt zu der „Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII“ der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung oder einer entsprechenden Vereinbarung mit einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Der Beitritt ist bei Antragstellung nachzuweisen und Voraussetzung für die weitere Bearbeitung.
3. Die ehrenamtlichen Betreuungskräfte sollen im Besitz einer Jugendleiter-/innen-Card (JuLeiCa) sein oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

IV. Förderung der Freizeiten und der wohnortnahen Ferienbetreuung durch Zuschüsse

1. Der Zuschuss wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gezahlt, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Richtlinie haben.
 2. Für je 8 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wird eine ehrenamtliche Betreuungsperson ohne Alters- und Wohnortbeschränkung als notwendige Begleitung anerkannt. Bei Gruppen bis 8 Personen, die sich gemischt aus weiblichen und männlichen Teilnehmern zusammensetzen, werden eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer berücksichtigt.
Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und Einschränkungen ist der Betreuungsschlüssel den Anforderungen der Teilnehmenden anzupassen.
 3. Für je 7 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus dem Zuständigkeitsbereich der Region Hannover kann ein Zuschuss für eine Teilnehmerin oder einen Teilnehmer mit Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendhilfeträgers in der Region Hannover gewährt werden.
-

4. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

V. Nachrang

Der Träger ist verpflichtet, andere öffentliche Fördermittel zu beantragen, sofern solche zur Verfügung stehen.

Der Zuschuss ist entsprechend zu kürzen, wenn durch die Förderung die Gesamteinnahmen höher sind als die Gesamtausgaben der Veranstaltung.

VI. Höhe der Förderung

a) Kinder- und Jugendfreizeiten

Für alle gemäß Abschnitt VII., Absatz 1 fristgerecht eingereichten Anträge wird eine Förderung von 2,50 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geleistet. Dies gilt für die Haushaltsmittel zu den Positionen „Förderung von freien Gruppen“, „Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten“, „Förderung von wohnortnaher Ferienbetreuung“ und „Förderung von internationalen Begegnungen“.

Sind bis zum 31.12. eines Haushaltsjahres noch Mittel verfügbar, werden diese auf die fristgerecht beantragten Teilnehmerinnen- und Teilnehmertage umgelegt und die Förderung entsprechend aufgestockt. Die Höhe der Förderung beträgt maximal 3,00 € pro Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer.

b) Wohnortnahe Ferienbetreuung

Die Region Hannover fördert wohnortnahe Übertagbetreuung in den Ferien mit einem Betrag von 12.500,00 € p.a..

Die Zuwendung für wohnortnahe Übertagbetreuung beträgt pro Tag und Teilnehmenden 5,00 €. Dieser Betrag ist zur Reduzierung des Teilnahmebeitrags einzusetzen, ein Überschuss darf nicht erwirtschaftet werden. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der Fördermöglichkeiten ist ausgeschlossen.

c) Betreuer

Die berücksichtigten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer für Kinder- und Jugendfreizeiten und für wohnortnahe Ferienbetreuung werden mit 2,50 € pro Tag gefördert.

VII. Antragstellung

Anträge auf Förderung müssen vom Veranstalter vor Beginn einer Maßnahme, spätestens bis zum 31.05. eines Jahres gestellt werden.

Anträge, die nach Fristablauf eingehen, werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nachrangig gegenüber den fristgerecht eingegangenen Anträgen berücksichtigt.

Der Antrag muss enthalten:

- Termin und Ort der Freizeit bzw. der wohnortnahen Betreuung
- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Anzahl der Betreuungskräfte,
- Nachweis, dass die Voraussetzungen der Förderung gem. Nr. II. und III. der Richtlinie erfüllt werden.

-

VIII. Entscheidungen

Die Anträge auf Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten und wohnortnaher Ferienbetreuung werden von der Region Hannover beschieden.

Vor der beabsichtigten Ablehnung eines Antrags ist dem Regionsjugendring und der Regionsjugendpflegerin oder dem Regionsjugendpfleger Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

IX. Verwendungsnachweis

Auf dem Nachweisformular bestätigt der Träger die Durchführung der Veranstaltung entsprechend dem Antrag oder korrigiert die Angaben anhand der tatsächlichen Fakten.

Außerdem sind dem Verwendungsnachweis beizufügen:

- Finanzierungsplan mit den Gesamtausgaben und –einnahmen unter Angabe der Teilnahmebeiträge, der Eigenbeteiligung des Trägers und der weiteren Förderungen.
- Teilnahmelisten mit Anschrift, Geburtsdatum, Unterschrift der Teilnehmenden und der Betreuungskräfte sowie Angaben zur Ausbildung der Betreuungskräfte.
Für Kinder- und Jugendfreizeiten muss die Teilnahmeliste auch die Bestätigung vom Zielort enthalten.
- Übersicht über das durchgeführte Programm.

Der Nachweis über die Durchführung der Veranstaltung und die aufgeführten Anlagen sind innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Freizeit bzw. der wohnortnahen Ferienbetreuung einzureichen. Verwendungsnachweise für Maßnahmen in den Herbstferien sind innerhalb von 4 Wochen einzureichen.

X. Prüfung

Die Region Hannover ist berechtigt, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Nr. II und III anhand von Stichproben zu prüfen. Zu diesem Zweck kann die Region Hannover die Vorlage aller Unterlagen und Belege verlangen, die die jeweilige Veranstaltung betreffen.

Die Unterlagen sind außerdem bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Veranstaltung aufzubewahren.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Die bisher gültigen Richtlinien über die Zuschussung von Kinder- und Jugendfreizeiten der Region Hannover vom 01.01.2012 treten gleichzeitig außer Kraft.
